

Informationsveranstaltung für Kommunen

Die neue Förderrichtlinie Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz StAnz 7/2017 S. 238

Dr. Stephan von Keitz



Wichtigste Neuerungen der Förderrichtlinie

- Das Ende 2015 ausgelaufene Förderprogramm zur **Unterhaltung an Gewässern II. Ordnung** gemäß § 25 Abs. 4 HWG ist in die neue Förderrichtlinie mit **einigen zuwendungsrechtlichen Sonderregelungen integriert**.
- Der Fördersatz für **WRRL-Maßnahmen** wird erhöht auf **75 bis 95 % bis einschließlich 2019** – maßgeblich ist das Datum der **Antragstellung**. Bei besonders begründetem ökologischem Interesse bleibt die Förderung von „nicht-WRRL“ GE-Maßnahmen möglich (Ziffer 2.1.3)
- Bei GE-Maßnahmen können nur noch **finanzschwache Kommunen den Eigenanteil dem Ökokonto gutschreiben** (Ziffer 6.1.4)



Was ist sonst noch geändert?

- Aktualisierung der zuwendungsrechtlichen Bedingungen.
- Zukünftig wird im Bereich Gewässerentwicklung direkt Bezug auf das hessische Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der WRRL genommen.
- Entschädigungszahlungen sind nun förderfähig.
- Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, Maßnahmen zur Besucherlenkung und Ausgaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind förderfähig.
- Der Verwendungsnachweis ist nun neun Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Wasserbehörde vorzulegen (sonst Teilrückforderung) – vorher 12 Monate.



Information der Antragsteller

- Die **Antragsformulare** sind auf der Homepage der WIBank zu finden.
- Die **Checklisten zur Antragsstellung und zur Prüfung der Verwendungsnachweise** sind auf der Homepage der WIBank zu finden.
- Auf Anregung der Kommunen wird eine **Kurzinformation für die Antragsteller (2 Seiten)** herausgegeben.

Dargestellt werden

- der Ablauf der Förderung mit den Ansprechstellen,
- für jeden der drei Förderbereiche (Gewässerentwicklung, Hochwasserschutz und Gewässerunterhaltung),
die Fördersätze, -tatbestände und die -voraussetzungen
- wichtige zuwendungsrechtliche Neuerungen.

